

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Präsidentin des Landtags**

**zu der Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags  
- Drucksache 7/3247 -**

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung  
des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Ge-  
schäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Be-  
schluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der  
Drucksache 7/2459**

**hier: Anpassung des Landesrechts zur Eindämmung der  
Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach  
der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum  
Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen  
Lage von nationaler Tragweite auf Bundesebene**

Die Landesregierung hat mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 6. Mai 2021 zur Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen der Fraktionen aus der Unterrichtung des Landtags (vergleiche Drucksache 7/3247) Stellung genommen:

"In der 40. Sitzung des Ältestenrates am 4. Mai 2021 wurden die Stellungnahmen der Fraktionen des Thüringer Landtags zur Anpassung des Landesrechts zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie das Ergebnis der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - federführend - sowie des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport beraten. In der Unterrichtung in Drucksache 7/3247 wurden die Stellungnahmen der Fraktionen zum Entwurf der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO -), Stand 29. April 2021 (vergleiche Vorlage 7/2034) übermittelt. Im Falle der Nichtberücksichtigung der Stellungnahmen wurde um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

Hierzu wird namens der Landesregierung wie folgt Stellung genommen:

**Stellungnahme der AfD-Fraktion K-7/355**

Die Stellungnahme der Fraktion enthält keinen konkreten Änderungsvorschlag, sondern betont, dass sie die coronabezogenen Maßnahmen von Bund und Land als fragwürdig, unverhältnismäßig und verfassungswidrig bewertet.

Diese Einschätzung wird von der Landesregierung zurückgewiesen. Die in der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung insoweit aufgenommenen Regelungen sind vor dem Hintergrund der Pandemiebekämpfung und -bewältigung erforderlich und setzen die Regelungen des IfSG insbesondere § 28b IfSG um.

**Stellungnahme der Fraktionen DIE LINKE, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN K-7/357**

- Stringente Unterscheidung von Aktivitäten innen und außen

Die Unterscheidung wurde gestärkt, auch die Öffnung von Einrichtungen wie Museen und Gedenkstätten unter freiem Himmel ist nun bei einer Inzidenz unter 100 regelhaft möglich.

Zudem bietet unterhalb eines Inzidenzwertes von 100 § 37 (Modellprojekte) sowie § 39 der Verordnung die Möglichkeit der regionalen Öffnungen auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Inzidenzen sofern der von der Landesregierung beschlossene Orientierungsrahmen und Stufenplan unter Beachtung der aktuellen Entwicklungen des Infektionsgeschehens und der wissenschaftlichen Erkenntnisse eingehalten werden

- Weitere Differenzierung bei einem Inzidenzwert unter 100

In der gegenwärtigen Infektionslage von deutlich über 100 ist eine Differenzierung in der Verordnung wie es der Stufenplan vorsieht noch nicht angezeigt. Die Landesregierung hat zugesagt, mit der nächsten Änderung der Verordnung den Stufenplan zu implementieren. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeiten nach §§ 37 und 39 Abs. 1 verwiesen.

- Berücksichtigung der Corona-Warn-App bei der Kontaktverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung muss auf einer rechtlich verbindlichen Ebene geregelt werden. Die WarnApp wird derzeit ergänzend, aber unverbindlich für Nutzer parallel zur Kontaktverfolgung eingesetzt.

- Tagespflegeeinrichtungen analog zu Altenpflegeheime wieder öffnen

Mit § 30 Abs. 9 wird die Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen differenziert geregelt. Eine Schließung der Tagespflege erfolgt erst bei der sehr hohen Inzidenz von 200. Im Übrigen gelten hier auch die Regelungen des § 30 Abs. 2 ff.

- Testpflicht für Erzieherinnen und Erzieher im Kita-Bereich einführen, um eine Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken:

Eine verpflichtende Testung in der Kindertagesbetreuung sieht das geänderte Infektionsschutzgesetz nicht vor. Die Landesregierung beabsichtigt keine eigenständige Verschärfung des IfSG in dieser Hin-

sicht. Arbeitgeber sind verpflichtet ihren Arbeitnehmern zweimal pro Woche ein Testangebot zu unterbreiten. Die Testungen liegen in der Verantwortung der Arbeitgeber für ihr Personal. Die Hygienekonzepte in der Einrichtung sind umzusetzen. Zudem besteht für das pädagogische Personal in den Einrichtungen ein Impfangebot, welches genutzt wird. Es werden verschiedene und umfassende Maßnahmen ergriffen, die in ihrem Zusammenspiel vor Infektionen in den Kindergärten und der Kindertagesbetreuung schützen.

- Definition in § 34 Abs. 3 Abschlussklassen - zur besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit der Regelung sollten auch in Nr. 3 die jeweiligen Klassenstufen des gymnasialen Bildungsgangs explizit aufgezählt werden und nicht unter "Einführungsphase und Qualifikationsphase" subsumiert werden:

Abschlussklassen sind die Einführungs- und Qualifikationsphase am Gymnasium (§ 34a Abs. 3 Nr. 3 VO-E). Die Begrifflichkeiten sind bei den Beteiligten bekannt. Die Begründung zur Verordnung enthält insoweit Ausführungen zur weiteren Verständlichkeit.

- zur Einführung einer Maskenpflicht ab der ersten Klassenstufe wird zu bedenken gegeben, dass, wenn eine Maskenpflicht angeordnet wird, auch insbesondere Familien, die finanziell benachteiligt sind, durch eine kostenlose Zurverfügungstellung von Masken unterstützt werden sollten:

Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs können eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die auch selbst hergestellt und mehrfach verwendet werden kann. Für vergessene Masken beziehungsweise Mund-Nase-Bedeckungen halten die Schulen für die Schüler/-innen ein Angebot für diesen Ausnahmefall bereit, damit kein Kind zurückgewiesen werden muss.

- um die Organisation des Schulunterrichts für schultragende Kommunen zu erleichtern, sollte es den Schulträgern ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden, zusätzliche Räumlichkeiten Dritter anzumieten beziehungsweise die Gemeinden im Gebiet des Schulträgers dazu verpflichtet, auf Bitten des Schulträgers geeignete, bislang ungenutzte, leerstehende Räumlichkeiten oder geschlossene Schullandheime oder ähnliches für schulische Zwecke entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, ein ebensolcher Passus sollte auch für die Kindertagesstätten aufgenommen werden:

Auch ohne die vorgeschlagenen Änderungen ist es für die Schulträger bereits jetzt möglich, geeignete Räume als Zusatz- oder Ausweichräume für den Unterricht zu nutzen. Aus Sicht der Landesregierung erweisen sich allerdings nicht die Räume als größter begrenzender Faktor. Entscheidend ist vielmehr das Personal, das für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen muss. In Umsetzung des Wechselunterrichts sind aus den bisher festen Lerngruppen kleinere Schülergruppen zu bilden. Ein wöchentlicher Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht der neu gebildeten Lerngruppen ist anzustreben. Die Formulierung "in der Regel" lässt jedoch Ausnahmen zu, wenn und soweit es zum Beispiel die Organisation der Schule bezüglich Raumkapazität oder vorhandener personeller Ressourcen oder aber auch die pädagogische Arbeit erfordert. Um den Bildungsanspruch aller Schüler auch in Pandemiezeiten weitestgehend zu erfüllen, ist flexibles und situationsbedingtes Handeln an den Schulen zu ermöglichen.

- bei Internaten verbindliche Regelungen zur Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere die Einzelunterbringung von Schüler\*Innen, prüfen:

Die Festlegung der Gruppen in den Internaten erfolgt durch die Schulen entsprechend der Situation vor Ort. Die geltenden Hygieneregelungen werden dabei berücksichtigt.

Es ist jedoch auch ausdrücklich festzuhalten, dass Internate der häusliche Lebensraum der Kinder und Jugendlichen sind und dies bei der Umsetzung der Hygieneregeln ebenfalls zu beachten ist.

- Die in § 34 Abs. 2 Satz 4 folgend genannten Maßnahmen erscheinen nicht praktikabel, das heißt Angebote der Erwachsenenbildung könnten auf Grund der Vielfalt der Trägereinrichtungen, der unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen sowie der unterschiedlichen Maßnahmen und Fördertöpfe für diese nicht im Wechselunterricht ab einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 stattfinden, für Einrichtungen der Erwachsenenbildung müssten andere Kriterien zur Durchführung von Veranstaltungen im Präsenzbetrieb gefunden werden:

Die Maßnahmen setzen § 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG um, der die Einrichtungen der Erwachsenenbildung ausdrücklich in den Wechselunterricht einbezieht. Alle Präsenzveranstaltungen haben nur noch in einer an die Raumgröße angepassten, verkleinerten Gruppe unter Einhaltung des Abstandsgebots im Wechselunterricht stattzufinden. Gegebenenfalls können Veranstaltungen auch in Hybridform ermöglicht werden. Teilnehmer, die nicht in Präsenz sind, können Online zugeschaltet werden. Wie die Vorgabe eines "Wechselunterrichts" im Einzelfall umgesetzt wird, liegt in der Verantwortung des Bildungsträgers.

- Regelungen zur Notbetreuung zu uneinheitlich, um tatsächlichen und notwendigen Bedarf abzubilden, es braucht eine stabile Datenbasis, die das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport durch eine Evaluierung der bisherigen Nutzung der Notbetreuung schaffen soll:

Die Regelungen zur Notbetreuung sind in einem längeren Diskussionsprozess Ende des Jahres 2020 erarbeitet und nicht verändert worden. Eine abermalige Änderung dieser Regelungen würde aus Sicht der Landesregierung unnötige Unruhe an Schulen und Kindergärten und neue Unsicherheiten bei den Eltern und Arbeitgebern nach sich ziehen. Derartige Folgen sind in der aktuellen Lage nach Einschätzung der Landesregierung dringend zu vermeiden. Die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird seitens des Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport seit Monaten regelmäßig erfasst.

- Einkaufstourismus vermeiden

Weder rechtlich noch vollzugstechnisch lässt sich ohne Tagesausgangssperren oder Einschränkungen des Bewegungsradius diese Forderung nicht umsetzen. Ein solcher Grundrechtseingriff lässt sich kaum rechtfertigen.

- Bestätigung der negativen Schnelltests und Gleichstellung zum Antigenschnelltest

Bei der Anordnung von verpflichtenden Maßnahmen mit einem körperlichen Eingriff muss eine dementsprechend wichtige Begründung für diese Maßnahme vorliegen. Eine Begründung ist gegeben, wenn die Maßnahme besonders angezeigt ist, zum Beispiel zum Schutz Dritter. Da in den Betrieben die Gefährdungslage sehr unterschiedlich ist und zum Teil andere zusätzliche Maßnahmen umgesetzt werden können, lässt sich eine generelle Testpflicht nicht begründen.

- Testpflicht in Betrieben durchsetzen

Eine Bescheinigung von Selbsttests entsprechend einer Bescheinigung für Antigenschnelltests wird aus fachlichen Gründen abgelehnt. Grundsätzlich hat die Durchführung von Tests durch geschultes Personal eine höhere Legitimation als die Tests der Selbstanwendung. Außerdem kann die Korrektheit der Anwendung nicht schriftlich attestiert werden. Zudem besteht hier auch die Fälschungsgefahr bei den Bescheinigungen.

#### **Stellungnahme der CDU-Fraktion K-7/359**

- Konkretisierung im § 10a des Begriffs "Genesene" und der Nachweismöglichkeit der Genesung

In § 10 a gab es weitere Konkretisierungen zum Nachweis des Status als Genesener.

- § 11 Abs. 3 Änderung von "zwei haushaltsfremde Personen" in "5 Personen/zwei Haushalte"

Der Änderungsvorschlag wurde nicht übernommen, da die Formulierung im Verordnungstext flexibler, lebensnaher und letztlich auch offener ist als der Vorschlag "zwei Haushalte". Mit der gewählten Formulierung "zusätzlich zwei Personen" können sich auch zwei Personen aus verschiedenen Haushalten mit den Angehörigen des Ausgangshaushalts treffen. Damit sind beispielsweise Treffen von drei alleinlebenden Personen möglich, die mit der Formulierung "zwei Haushalte" untersagt wären.

- Gleichbehandlung von Jugendfeuerwehren zu Kinder- und Jugendsport sowie -Jugendclubs

Laut 4. Bevölkerungsschutzgesetz ist für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Ausübung von Sport in Gruppen von höchstens fünf Kindern bei Inzidenzen von über 100 möglich. Diese Regelung wird auch in Thüringen umgesetzt. Diese Regelung ist auf Kinder- und Jugendfeuerwehr übertragbar.

Für Landkreise und kreisfreie Städte, die unter einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 liegen, sind im Verordnungstext bereits einige Lockerungen festgehalten. Den Gebietskörperschaften steht es frei, weitere Lockerungsschritte entsprechend des Orientierungsrahmens und des Stufenplans zu beantragen. Hierbei ist die Gleichbehandlung von ähnlichen Regelungsgegenständen anzustreben.

- Unterscheidung von Dienstleistungen und Angeboten im Außen- und Innenbereich in den §§ 25 bis 28

Die Unterscheidung wurde gestärkt, die Öffnung von Einrichtungen wie Museen und Gedenkstätten unter freiem Himmel ist nun bei einer Inzidenz unter 100 möglich.

Zudem bietet unterhalb eines Inzidenzwertes von 100 § 37 (Modellprojekte) in Verbindung mit § 39 Abs. 1 der Verordnung die Möglichkeit der regionalen Öffnungen auch unter Berücksichtigung unterschiedlicher Inzidenzen.

Es wird gebeten, die Stellungnahme an die Mitglieder des Ältestenrates, Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung sowie Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung zu stellen."

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags